

Geschäftsanweisung Eingliederungsleistungen Nr. 01/2012

IM JOBCENTER DEUTSCHE WEINSTRASSE

Datum: 01.03.2024
Umsetzung ab:
Gültig bis: Unbefristet
Aktualisierung am: 01.02.2024
Aktenzeichen: II – 4306.1

Eingliederungsleistungen

Diese Geschäftsanweisung regelt das Verfahren zur Gewährung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und Ausbildung.

Inhaltsverzeichnis

0. Ausführungshinweise und Ermessenslenkung zu Integrativen Maßnahmen	4
1. Leistungen zur Beratung und Unterstützung der Arbeitssuche	4
1.1 Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein §16 Abs.1 SGB II i.V.m. § 45 Abs.4 Nr.1-3 SGB III.....	4
1.2 Förderung aus dem Vermittlungsbudget (VB)	5
2. Leistungen zur beruflichen Qualifizierung	5
2.1 Förderung zur beruflichen Weiterbildung (FbW) - §16 Abs.1 S.2 SGB II i.V.m. §§ 81 ff SGB III.....	5
2.2 Förderung zur beruflichen Qualifizierung – REHA - §§ 112 ff SGB III.....	5
2.3 Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bei einem Arbeitgeber - Einzelmaßnahme bei einem Arbeitgeber (MAG) - §16 Abs.1 SGB II i.V.m. §45 Abs.1 SGB III.....	6
3. Beschäftigungsbegleitende Hilfen.....	6
3.1 Eingliederungszuschuss (EGZ) - §16 Abs.1 S.2 Nr.5 SGB II in Verbindung	6
mit §§ 88 ff SGB III	6
3.2 Eingliederungszuschuss für Schwerbehinderte und sonstige behinderte Menschen - §16 Abs.1 S.2 Nr.5 SGB II in Verbindung mit §§ 90 ff SGB III	7
3.3 Förderung von Arbeitsverhältnissen - §16e SGB II	7
3.4 Förderung von Arbeitsverhältnissen - §16i SGB II	7
3.5 Einstiegsgeld.....	7
3.6 Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen - §16c SGB II	8
4. Förderung benachteiligter Jugendlicher und junger Erwachsener unter 25	8
4.1 Assistierte Ausbildung (AsA) - §75 SGB III	8
4.2 Einstiegsqualifizierung (EQ) - §54a SGB III	8
5. Beschäftigung schaffende Maßnahmen (AGH)	9
5.1 Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandentschädigung - §16d SGB II	9
5.2 Arbeitsgelegenheit in der Entgeltvariante - §16e SGB II	9
6. Sonstiges	9
7. Salvatorische Klausel.....	9
8. Inkrafttreten.....	10
Anlagen.....	10

Änderungshistorie

Stand des Konzepts	Verantwortlich	Bemerkungen
01.02.2024	Herr Noetzig (TL 620)	<ul style="list-style-type: none"> - Anpassung bei 2.1. Begründung für PKW-Nutzung - Anpassung bei 2.2. auf Teilhabeplan - Anpassung bei 3.1. an die aktuelle Gesetzeslage – EGZ-Ältere ab 55 Lbj. - Anpassung bei 3.3., 3.4 und 5.2 bei der Jahreszahl - Hinweis bei 3.1 zum Förderungsbeginn bei Älteren AN
01.04.2023	Herr Noetzig (TL 620)	<ul style="list-style-type: none"> - Anpassung bei 3.3., 3.4 und 5.2 bei der Jahreszahl - Hinweis bei 3.1 zum Förderungsbeginn bei Älteren AN - 5.1. AGH-M - Erhöhung der Kostenpauschale von 1,75 € auf 2,00 €
01.04.2022	Herr Noetzig (TL 620)	<ul style="list-style-type: none"> - Anpassung bei 3.3., 3.4 und 5.2 bei der Jahreszahl
15.07.2021	Herr Kramer (BL 2)	<ul style="list-style-type: none"> - Anpassung der Förderart §16c bei 3.6
10.05.2021	Herr Kramer (BL 2)	<ul style="list-style-type: none"> - Redaktionelle Anpassungen bei 0. Neufassung 1.1 - Redaktionelle Anpassung bei 1.1.1 - Redaktionelle Anpassung EGZ bei 3.1 - Assistierte Ausbildung (vorher abH) bei 4.1
01.01.2020	Herr Noetzig (TL 620)	<ul style="list-style-type: none"> - Anpassung unter 1.1.1 – Förderhöchstgrenze ohne TL-Zustimmung
15.01.2019	Herr Noetzig (TL 620)	<ul style="list-style-type: none"> - Anpassungen unter 2.3 Maßnahme bei einem Arbeitgeber – Aufnahme erweitertes Vorstellungsgespräch - Anpassungen unter 3.1 Eingliederungszuschuss – Höhe und Dauer - Anpassungen unter 3.3 – Anpassung Jahreszahl und Begrenzung Anzahl aufgehoben - Anpassungen unter 5.2 – Anpassung Jahreszahl

0. Ausführungshinweise und Ermessenslenkung zu Integrativen Maßnahmen

Leistungen der aktiven Arbeitsförderung sollen dazu dienen, die Integration in Arbeit oder Ausbildung spürbar zu verbessern. Daneben sind Mitnahmeeffekte zu minimieren, aber auch die Mittel auf besonders Förderungsbedürftige zu fokussieren. Daher gilt es, sich beim Mitteleinsatz an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu orientieren.

Um zu gewährleisten, dass sowohl Leistungen gleichmäßig über das Haushaltsjahr bewilligt werden können, als auch Anspruchsberechtigte in gleicher Lage gleichbehandelt werden, wird hiermit im Rahmen von Ermessensrichtlinien Obergrenzen für die Leistungsgewährung festgelegt.

Der individuelle Einsatz der Mittel der aktiven Arbeitsförderung erfordert stets die Prüfung, ob die im Einzelfall gewährte Förderung einen wirksamen Beitrag zur Integration bzw. Verminderung oder Wegfall der Hilfebedürftigkeit mit einem wirtschaftlichen Mitteleinsatz leistet.

Die Eingliederungsziele und die Leistungen des Jobcenters Deutsche Weinstraße (JC DW) sind Ermessensleistungen und jeweils vor Gewährung in einer Eingliederungsvereinbarung festzulegen und die Entscheidung in VerBIS ausführlich zu begründen.

Zum förderfähigen Personenkreis für die **Leistungen zur Eingliederung** nach §16 SGB II zählen grundsätzlich alle erwerbsfähigen Leistungsbezieher (eLb). Bis zur Feststellung der Leistungsbeziehung nach §7 SGB II können Kunden in der Regel keine Förderleistungen erhalten, allerdings können mögliche Angebote bzw. Maßnahmen frühzeitig thematisiert/vorbereitet werden, sodass zeitnah nach der Bewilligung der Grundsicherung eine Umsetzung erfolgen kann.

Für Personen, die neben den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts auch Arbeitslosengeld nach dem SGB III erhalten (sog. Aufstocker), werden Eingliederungsleistungen ausschließlich durch die Agenturen für Arbeit (AA) erbracht.

1. Leistungen zur Beratung und Unterstützung der Arbeitssuche

1.1 Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein [§16 Abs.1 SGB II](#) i.V.m. [§ 45 Abs.4 Nr.1-3 SGB III](#)

[§45 Abs.4 Nr.1 SGB III](#) eines Trägers, der eine dem Maßnahmeziel und -inhalt entsprechende und nach [§179 SGB III](#) zugelassene Maßnahme anbietet

Über die Ausstellung des AVGS entscheidet bis zu einer maximalen Förderhöhe von **7500,00 €** die Integrationsfachkraft (IFK).

Abweichende Kosten über **7500,00 €** sind mit der zuständigen Teamleitung abzusprechen.

[§45 Abs.4 Nr.2 SGB III](#) Maßnahmen bei einem Träger der privaten Arbeitsvermittlung (AVGS MPAV)

Der AVGS MPAV ist über **2.000,00 €** auszustellen.

Bei Langzeitarbeitslosen und behinderten Menschen ([§2 Abs.1 SGB IX](#)) besteht generell die Möglichkeit, einen Gutschein über **2.500,00 €** auszustellen.

[§45 Abs.4 Nr.3 SGB III](#) eines Arbeitgebers, der eine dem Maßnahmeziel und -inhalt entsprechende betriebliche Maßnahme von einer Dauer bis zu sechs Wochen anbietet

Über die Ausstellung des AVGS entscheidet bis zu einer maximalen Förderhöhe von **1000,00 €** die Integrationsfachkraft (IFK).

Abweichende Kosten über **1000,00 €** sind mit der zuständigen Teamleitung abzusprechen.

1.2 Förderung aus dem Vermittlungsbudget (VB)

Das Vermittlungsbudget ist eine **flexible, bedarfsgerechte und unbürokratische** Förderleistung für Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose, um verschiedene Hilfestellungen im Einzelfall gewähren zu können. Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget ist eine **Ermessensleistung** der aktiven Arbeitsförderung. Es besteht daher **kein Rechtsanspruch**.

Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose können aus dem Vermittlungsbudget bei der Anbahnung oder Aufnahme einer **versicherungspflichtigen** Beschäftigung gefördert werden, wenn dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Sie sollen insbesondere bei der Erreichung der in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Eingliederungsziele unterstützt werden.

Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten, soweit der Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht erbringen wird.



Zu beachten ist dabei, dass im Rahmen des VB nur Leistungen erbracht werden, die nicht über andere gesetzliche Regelungen abgedeckt sind (z.B. FbW, Förderung nach [§45 SGB III](#)). Es dürfen keine anderen gesetzlichen Leistungen ersetzt oder aufgestockt werden.

Näheres hierzu wird durch die **Anlage 1** - Verfahren zur Gewährung von Leistungen aus dem Vermittlungsbudget - bestimmt.

2. Leistungen zur beruflichen Qualifizierung

2.1 Förderung zur beruflichen Weiterbildung (FbW) - [§16 Abs.1 S.2 SGB II](#) i.V.m. [§§ 81 ff SGB III](#)

Leistungen der beruflichen Weiterbildung sind grundsätzlich Ermessensleistungen.

Sie können von den Grundsicherungsträgern erbracht werden, wenn sie erforderlich sind, um **Hilfebedürftigkeit zu vermeiden, zu beenden, zu verkürzen oder zu vermindern**.

Zur Steigerung der individuellen Integrationschancen der Kunden kommt es in vielen Fällen entscheidend auf eine Verbesserung der beruflichen Qualifikation an.

Dabei sind die **Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit** zu beachten.

Aufgrund der begrenzten Anzahl für individuelle Qualifizierungen ist vor der Ausstellung von Bildungsgutscheinen (BGS) mit einer Fördersumme **über 7.500,00 Euro** die Zustimmung der jeweiligen Teamleitung einzuholen.

Hinweis für alle Leistungen zur beruflichen Qualifizierung:

Die Kunden sind bei Aushändigung des BGS darüber zu informieren, dass lediglich die Kosten für das wirtschaftlichste öffentliche Verkehrsmittel bzw. für PKW die Nutzungsentschädigung nach §5 Bundesreisekostengesetz erstattet werden können. Die Ermessensausübung ist in VerBIS zu dokumentieren. **Inbesondere wenn eine PKW-Nutzung erforderlich wird und damit höhere Kosten als das günstigste öffentliche Verkehrsmittel entstehen.**

2.2 Förderung zur beruflichen Qualifizierung – REHA - [§§ 112 ff SGB III](#)

Gleiches gilt für Kostenzusagen - Bereich REHA. Dem geht immer ein **Teilhabeplan** der Agentur für Arbeit oder eines anderen Reha-Trägers voraus. Dieser ist mit der jeweils zuständigen Teamleitung abzustimmen.

2.3 Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bei einem Arbeitgeber - Einzelmaßnahme bei einem Arbeitgeber (MAG) - [§16 Abs.1 SGB II](#) i.V.m. [§45 Abs.1 SGB III](#)

Während einer Maßnahme bei einem Arbeitgeber (Praktikum, MAG) sollen notwendige Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, um die Chancen auf eine Vermittlung in Arbeit deutlich zu verbessern. Um Mitnahmeeffekte zu vermeiden, ist ein strenger Maßstab anzulegen. Grundsätzlich gilt, dass eine MAG max. 6 Wochen umfassen darf.

Im Falle einer Arbeitserprobung (Arbeitsbereitschaft, Arbeitsfähigkeit) sollten 2 Wochen ausreichen. Nach [§16 Abs.3 S.2 SGB II](#) können bei Langzeitarbeitslosen oder U25 Kunden mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen bis zu 12 Wochen bewilligt werden.

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bei einem Arbeitgeber von bis zu 2 Tagen können im Rahmen eines erweiterten Vorstellungsgesprächs bewilligt werden. Die Abrechnung der Fahrkosten erfolgt dann über das Vermittlungsbudget.

Sofern weitere Kosten (z.B.: Arbeitskleidung) entstehen ist eine Abrechnung zwingend als Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bei einem Arbeitgeber erforderlich.



Eine Erstattung von Maßnahmekosten an den Arbeitgeber ist ausgeschlossen. Gleiches gilt bei bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen des Arbeitgebers zur Kostenübernahme (z. B. Arbeitsschutzkleidung). Ebenso ist die Erstattung von Kosten ggü. dem AG oder dem AN ausgeschlossen, wenn sie in keinem unmittelbaren Zusammenhang zur Maßnahmeteilnahme stehen.

3. Beschäftigungsbegleitende Hilfen

Allgemeine Grundsätze

3.1 Eingliederungszuschuss (EGZ) - [§16 Abs.1 S.2 Nr.5 SGB II](#) in Verbindung mit [§§ 88 ff SGB III](#)

Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Vermittlungshemmnissen (**Gründe die in der Person des Arbeitslosen liegen**), wie z.B.

- längere Arbeitslosigkeit,
- kein verwertbarer Berufsabschluss,
- Berufsrückkehrer*in,
- gesundheitliche Gründe usw.

kann ein EGZ gem. [§16 Abs.1 S.2 SGB II](#) i.V.m. [§§ 88 ff SGB III](#) gewährt werden, sofern er zum Ausgleich einer Minderleistung dient.

Zur Sicherung des Überblicks über veranlasste EGZ-Fälle, muss in jedem Fall und unmittelbar eine **Erfassung** des EGZ-Falles in **COSACH** erfolgen.

Bei Arbeitnehmern, die das 55. LJ. noch nicht vollendet haben gilt:

Es kann ein Eingliederungszuschuss in Höhe **von maximal 6 Monaten 50%** gewährt werden.

Bei Arbeitnehmern, die das 55. LJ. bereits vollendet haben gilt:

Für Arbeitnehmer, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und deren Vermittlung erschwert ist, wird die Dauer der Leistung auf **12 Monate** begrenzt.

Die Förderhöhe kann je nach Ermessensausübung **30%-50%** betragen.

Die zeitliche Befristung (Punkt 89.9) der [fachlichen Weisung](#) ist zu beachten.

Weisung beachten: Förderung bis zum 31.12.2028 begonnen hat

Bei befristeten Beschäftigungsverhältnissen gilt:

Befristete Beschäftigungsverhältnisse, können nur dann gefördert werden, wenn die Befristung den Förderzeitraum um 100% übersteigt.

Befristungen mit einer Dauer unter 6 Monaten werden grundsätzlich nicht gefördert.

Eingliederungszuschuss zur Beschäftigung bei Personaldienstleister:

Die [fachlichen Weisung](#) zum EGZ (Punkt 88.25), Förderung von Leiharbeitsverhältnissen sind zu beachten.

Die Förderhöhe und -dauer erfolgt analog den genannten Bestimmungen zum Thema EGZ dieser Geschäftsanweisung.

Eine Förderung von Leiharbeitsverhältnissen kann in Betracht kommen, wenn dem Verleiher durch die Einstellung der förderungsbedürftigen Person tatsächlich ein finanzieller Nachteil entsteht.

Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn dem Entleiher für die Überlassung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers wesentlich günstigere als die üblichen Konditionen eingeräumt werden. Ein finanzieller Nachteil kann unter anderem auch dadurch entstehen, dass der Verleiher einen wichtigen Beitrag zum Ausgleich der Minderleistung leistet; zum Beispiel, indem er

- die Kosten für notwendige Qualifizierungen trägt,
- sich in besonderem Maße an der Einarbeitung im Entleihunternehmen beteiligt oder
- durch eigenes Personal die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer begleitet und intensiv unterstützt.

3.2 Eingliederungszuschuss für Schwerbehinderte und sonstige behinderte Menschen - [§16 Abs.1 S.2 Nr.5 SGB II](#) in Verbindung mit [§§ 90 ff SGB III](#)

Für Arbeitnehmer*innen, die schwerbehindert (GdB ab 50%) sind oder eine Gleichstellung besitzen, wird die Dauer der Leistung auf grundsätzlich **bis zu 12 Monate** und die Höhe auf **bis zu 70 %** begrenzt. Die Regelförderung sollte 12 Monate mit 50% nicht überschreiten

Hinweis: Ggf. können weitere Förderungen des Landes Rheinland-Pfalz im Rahmen Inklusion genutzt werden.

Abweichungen sind im Rahmen der gesetzlichen Regelung möglich. Die Entscheidung hierüber trifft die zuständige Teamleitung.

3.3 Förderung von Arbeitsverhältnissen - [§16e SGB II](#)

Das JC DW plant im Jahr **2024** Kunden*innen nach [§16e SGB II](#) zu fördern.

3.4 Förderung von Arbeitsverhältnissen - [§16i SGB II](#)

Das JC DW plant im Jahr **2024** Kunden/innen nach [§16i SGB II](#) zu fördern.

3.5 Einstiegsgeld

Das JC DW hat hierzu eine eigene [Geschäftsanweisung](#) erstellt.

3.6 Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen - [§16c SGB II](#)

Leistungen zur Eingliederung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben, können gewährt werden, wenn zu erwarten ist, dass die selbständige Tätigkeit wirtschaftlich tragfähig ist und die Hilfebedürftigkeit durch die selbständige Tätigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums dauerhaft überwunden oder verringert wird. Zur

Aufnahme oder Ausübung der selbständigen Tätigkeit können nach [§16c SGB II](#) Darlehen und Zuschüsse für die Beschaffung von Sachgütern gewährt werden.

Voraussetzung für die jeweilige Förderung sind in den [fachlichen Hinweisen](#) zu finden.

Nach Prüfung der Voraussetzungen und Rücksprache mit Teamleitung, kann ein Zuschuss von max. 2000,00 Euro gewährt werden.

Bei der Bewilligung ist durch das AMDL-Team die De-minimis-Bescheinigung auszustellen.
Der Vordruck findet man im BK-Text unter [§16c-LES-De-minimis Bescheinigung](#)

4. Förderung benachteiligter Jugendlicher und junger Erwachsener unter 25

4.1 Assistierte Ausbildung (AsA) - [§75 SGB III](#)

Ergeben sich während der Ausbildung Problemsituationen im Betrieb oder in der Berufsschule z.B. Bildungsdefizite, Lücken in Fachtheorie und Fachpraxis, Lernhemmungen, Sprachprobleme oder im sozialen Umfeld, könnten diese den Ausbildungserfolg gefährden. Hier bietet sich die Förderung über eine assistierte Ausbildung Hilfe an.

Die anfallenden Kosten werden in notwendigem Umfang übernommen ([§16 Abs.1 SGB II](#) i.V.m. [§75 SGB III](#)).

4.2 Einstiegsqualifizierung (EQ) - [§54a SGB III](#)

Betriebliche Einstiegsqualifizierung zur Vermittlung von Grundlagen
Förderdauer: **mindestens 6 Monate jedoch höchstens 12 Monate**

Voraussetzungen und Ablauf siehe Arbeitshilfe „Einstiegsqualifizierung für Jugendliche“

5. Beschäftigung schaffende Maßnahmen (AGH)

5.1 Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandentschädigung - [§16d SGB II](#)

Für erwerbsfähige Hilfebedürftige (eHb), die keine Arbeit finden können, wurden Arbeitsgelegenheiten geschaffen. Die AGHs wurden so gestaltet, dass die wöchentliche Arbeitszeit max. 30 Std. umfasst. Je Arbeitsstunde wird eine Kostenpauschale in Höhe von 2,00 € an den eHb gewährt. Bzgl. weiterer Kosten die anfallen können (z.B. Führungszeugnis oder Gesundheitspass), ist das [AGH-Infoblatt](#) zu beachten.

Weitere Einzelheiten sind den [Fachlichen Weisungen AGH](#) zu entnehmen.

Die Dauer der Zuweisung zu einer AGH orientiert sich an den individuellen und arbeitsmarktlichen Erfordernissen. Sie sollte in einer **ersten Phase** bis zu **6 Monate** dauern.

Darüberhinausgehende Verlängerungen bis zu 3 Monaten kann die Integrationsfachkraft selbstständig nach den arbeitsmarktlichen Erfordernissen entscheiden.

Die Zustimmung durch die jeweilige Teamleitung ist ab einer Maßnahmedauer von mehr als 9 Monaten erforderlich.

Maximal sollte eine Arbeitsgelegenheit 12 Monate Zuweisungsdauer nicht überschreiten.

Die COSACH-Buchung erfolgt durch die jeweilige IFK.

Hinweis:

Seit dem 01.04.2012 ist innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren eine Höchstzuweisungsdauer von 24 Monaten möglich.

Im Ausnahmefall und ausführlicher Dokumentation kann die Höchstzuweisungsdauer auf 36 Monate erhöht werden.

5.2 Arbeitsgelegenheit in der Entgeltvariante - [§16e SGB II](#)

In **2024** sind keine Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante geplant. Eine Ausnahme hiervon ist nur mit Zustimmung der Geschäftsführung möglich.

6. Sonstiges

Zur Beantragung und Entscheidung der Vorgänge sind die im BK-Browser eingestellten Vordrucke zu verwenden.

7. Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Regelungen ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge gesetzlicher Änderungen unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Regelungen und die Gültigkeit der Geschäftsanweisung im Ganzen hiervon unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung soll eine wirksame und durchführbare Regelung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Regelung möglichst nahekommt.

8. Inkrafttreten

Diese Geschäftsanweisung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Neustadt, den 20.02.2024



Sylvia David
Geschäftsführerin
Jobcenter Deutsche Weinstraße



Dominik Rubiano Soriano
BfdH
Jobcenter Deutsche Weinstraße

Anlagen

Anlage 1: Verfahren zur Gewährung von Leistungen aus dem Vermittlungsbudget